

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1898**

27 (13.10.1898)

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 13. Oktober 1898.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliehungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen. Dienstinrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: Dienstinrichten. Des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aenderung von Familiennamen betreffend; Veränderungen im Gerichtsvollzieherdienste betreffend; die Errichtung eines Stammguts der Freiherrlich von Hornstein'schen Familie, Ferdinand'scher Linie betreffend; die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Freiburg betreffend; die Wahl eines Dekans für die Diözese Freiburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 2. Wahlbezirk betreffend; die Rheinische Hypothekenbank, hier die Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber betreffend; die Wahl des Ausschusses der Thierärzte betreffend; die Hauptprüfung im Forstfache betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliehungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Dr. med. Eugen Rudel von Landau das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preussischen Generalarzt a. D. Dr. Penke, bisher Korps- und Generalarzt beim VIII. Armeekorps, das Kommandeurkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Königlich Preussischen Kammerherrn und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, Obersten z. D. von Brandis das Kommandeurkreuz I. Klasse und

dem Königlich Preussischen Hauptmann, à la suite des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4, Grafen von Spee, kommandirt zur Dienstleistung als persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen,

sowie den nachgenannten Fürstlich Hohenzollern'schen Hofbediensteten in Sigmaringen die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

a. das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Hoffourier Ernst Giese und
dem Stallmeister Gustav Florian;

b. das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

dem Schloßverwalter Michael Wagner;

c. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Kammerdiener Otto Schmidt und
dem Küchenmeister Hermann Meyer;

d. die silberne Verdienstmedaille:

dem Hofjäger Wilhelm Boß,
dem Lakaien Wilhelm Breckel und
den Kutschern Emil Fröhlich und Johann Kläiber II.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,
dem Königlich Preussischen Major z. D. Lothar Maske in Rastatt und
dem Königlich Preussischen Major und Bataillonskommandeur im Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145 Christian Freiherrn von Ompteda
das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Königlich Bayerischen Offizieren und Unteroffizieren die folgenden Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

A. den Orden vom Zähringer Löwen:

1. das Kommandeurkreuz I. Klasse:

dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Kommandeur der Königlich Bayerischen 10. Infanterie-Brigade;

2. das Kommandeurekreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Obersten Krane, Kommandeur des Königlich Bayerischen 8. Infanterie-Regiments Brandh;

3. das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberstlieutenant z. D. Alfred Döderlein, Landwehrbezirkskommandeur in Landslut;

4. das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Major German Meyer, Bataillonskommandeur im Königlich Bayerischen 8. Infanterie-Regiment Brandh und
dem Hauptmann und Kompagniechef Friedrich Blaul in demselben Regiment;

5. das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Premierlieutenant Karl Kleinhenz und
dem Premierlieutenant und Regimentsadjutanten Hugo Hofmann in demselben Regiment;

B. die silberne Verdienstmedaille:

dem Feldwebel und Zahlmeisteraspiranten Philipp Beisiegel,
den Feldwebeln Peter Martin, Karl Steinell, Johann Funk und Hermann Kowski
sowie
den Bizefeldwebeln Theodor Schöppe und Georg Gebhardt in demselben Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Grafen Paul Almeida aus Wien das Kommandeurekreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen,

sowie den nachgenannten Fürstlich Fürstenbergischen Beamten und Bediensteten die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

a. das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen:

dem Kabinettssekretär A. Schulte und
dem Garten-Inspektor Oskar Berndt;

b. die kleine goldene Verdienstmedaille:

den Kammerdienern Abdallah Wahid und Philipp Kuttruff,
dem Haushofmeister B. F. Imhof,
dem Küchenmeister J. Reichmann und
dem Rutscher J. Krabschik;

c. die silberne Verdienstmedaille:

dem Bereiter Richard Zerbst,
dem Tafeldecker Christian Schmidt,
den Lakaien Karl Dvorak und Baptist Baumann sowie
dem Leibjäger David Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Erzbischof von Freiburg Dr. Thomas Körber das Großkreuz Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen und

dem Bischof von Mainz Dr. Paul Leopold Haffner das Kommandeurkreuz I. Klasse Höchsthres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem königlich Preussischen Hauptmann Freiherrn von Wincke, Kompagniechef im Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vize-Oberzeremonienmeister am königlich Preussischen Hofe von dem Anefebeck das Kommandeurkreuz I. Klasse Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Stadtpfarrer und früheren Dekan, Kirchenrath Friedrich Bechtel in Durlach das Kommandeurkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem königlich Bayerischen Kommerzienrath Theodor Stübel, Großhändler und Handelsrichter in München, das Ritterkreuz I. Klasse Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsrath und Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen in Mannheim

Heinrich Könige die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 17. September d. J.

den Exprorektor der Universität Heidelberg, Geheimen Hofrath Professor Dr. Georg Meyer in Heidelberg zum Geheimen Rath II. Klasse und
den Exprorektor der Universität Freiburg, Professor Dr. Heinrich Rosin in Freiburg zum Hofrath zu ernennen, sowie
die Gerichtsschreiber Franz Dufner beim Amtsgericht Pforzheim und Anton Dirler beim Amtsgericht Achern landesherrlich anzustellen;

unter dem 18. September d. J.

den Notar Hieronymus Wießler in Schwetzingen, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen körperlichen Leidens unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf Ende laufenden Jahres bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, ferner
dem Maler Wilhelm Hasemann in Gutach den Titel Professor zu verleihen;

unter dem 20. September d. J.

den Vorstand des Finanzamts Buchen, Obersteuerinspektor Albert Eberlein, in gleicher Eigenschaft nach Bruchsal zu versetzen,
den Hauptamtsverwalter Fridolin Hund in Konstanz, unter Verleihung des Titels Bezirkssteuerinspektor, zum Vorstand des Finanzamts Buchen zu ernennen und
dem Finanzassessor Wilhelm Schnurr in Karlsruhe, unter Belassung der Eigenschaft eines zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung, den Rang als Hauptamtsverwalter zu verleihen;

unter dem 25. September d. J.

den Finanzrath Dr. Friedrich Nicolai beim Finanzministerium zum Ministerialrath, sowie
den Expediturassistenten Wilhelm Häußler bei der Fabrikinspektion zum Expeditor zu ernennen;

unter dem 28. September d. J.

den Postsekretär Leopold Scholer aus Karlsruhe zum Oberpostdirektionssekretär bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Konstanz zu ernennen;

den Landgerichtsdirektor Friedrich von Berg in Freiburg zum Landgerichtspräsidenten in Waldshut,

den Oberlandesgerichtsrath Heinrich Eisenlohr in Karlsruhe zum Landgerichtsdirektor in Freiburg und

den Referendar Dr. Heinrich Fuchs aus Hilsbach zum Amtsrichter in Donaueschingen zu ernennen; endlich

dem Pfarrer Kaspar Vorch in St. Georgen die etatmäßige Amtsstelle eines katholischen Hausgeistlichen beim Landesgefängniß Freiburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialeschließung vom 27. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariate der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber auf die katholische Pfarrei Zell a. H., Dekanats Offenburg, den bisherigen Pfarrer Isidor Kaiser in Herrischried gnädigst zu designiren geruht. Derselbe ist am 28. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtvikar Hermann Sprenger in Heidelberg zum Pfarrer in Buchenberg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Dienstnachrichten.

Es wurden

vom Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 23. September d. J. Amtsregistrator Friedrich Bender in Stockach zum Bezirksamt Ueberlingen versetzt;

unterm 30. September d. J. Amtsrevident Oskar Waizenegger in Bonndorf zum Bezirksamt Donaueschingen,

Amtsrevident Hermann Bickel in Adelsheim zum Bezirksamt Bonndorf,

Amtsrevident Karl Kilmarx in Konstanz zum Bezirksamt Adelsheim,

Amtsrevident Richard Schuster in Ueberlingen zum Bezirksamt Waldkirch,

Amtsrevident Johann De Pellegrini in Waldkirch zum Bezirksamt Ueberlingen,

Amtsrevident Friedrich Bechtel in Müllheim zum Bezirksamt Konstanz

in gleicher Eigenschaft versetzt;

unterm 3. Oktober d. J. Amtsregistrator Anton Leinz in Ettenheim zum Bezirksamt Eberbach und

Amtsregistrator Friedrich Müller in Eberbach zum Bezirksamt Stockach versetzt;

vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen unterm 22. September d. J. Forstassessor Friderich in Schopfheim der Bezirksforstei Kaltenbrunn in Gernsbach als zweiter Beamter zugetheilt;

unterm gleichen Datum Finanzassessor Wilhelm Schnurr in Karlsruhe mit den Geschäften eines Steuerinspektors betraut;

Finanzassessor Josef Schmutz beim Hauptsteueramt Freiburg zum Hauptsteueramt Konstanz und

Finanzassessor Joseph Mallebrein beim Hauptsteueramt Karlsruhe zum Hauptsteueramt Lahr versetzt, sowie endlich

Finanzassessor Adolf Perino bei der Amortisationskasse dem Hauptsteueramt Karlsruhe und

unterm 30. September d. J. Finanzassessor Philipp Fuchs beim Hauptsteueramt Baden dem Sekretariat der Steuerdirektion zugetheilt;

von der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen unterm 20. September d. J. Expeditionsassistent Emil Rectanus in Friedrichsfeld nach Offenburg,

unterm 21. September d. J. Expeditionsassistent Emil Kaufmann in Lörrach nach Basel und

Expeditionsassistent Albert Ziehler in Billingen nach Lörrach,

unterm 22. September d. J. Stationsverwalter Adam Jabler in Gottmadingen nach Rippenheim und

unterm 23. September d. J. Expeditionsassistent Josef Dammert in Basel nach Lörrach — versetzt;

unterm 28. September d. J. Betriebsassistent Adolf Hertlein in Neckarsteinach zum Stationsverwalter ernannt und

Expeditionsassistent Karl Fischer in Achern nach Mannheim versetzt;

unterm 29. September d. J. Expeditionsassistent Josef Hartmann in Basel nach Triberg und Expeditionsassistent Friedrich Speer in Mannheim nach Waldshut versetzt;

von der Großherzoglichen Steuerdirektion unterm 22. September d. J. der mit der Versetzung des Steuerkommissärdienstes Eppingen betraute Steuerkommissärassistent Georg Kern zum Steuerkommissär ernannt;

unterm 30. September d. J. die Steuerkommissärassistenten:

Emil God beim Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim-Stadt zum Steuerkommissär für den Bezirk Schwetzingen,

Gustav Schwenker beim Steuerkommissär für den Bezirk Lörrach zum Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim-Stadt und

Emil Weber beim Steuerkommissär für den Bezirk Achern zum Steuerkommissär für den Bezirk Lörrach versetzt;

von der Großherzoglichen Zolldirektion unterm 1. Oktober d. J. Hauptamtsassistent Georg Fischer beim Hauptsteueramt Lörrach in gleicher Eigenschaft zur Revision der Zolldirektion versetzt.

Ferner wurde

vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 5. August d. J. Referendär Karl Siebert aus Niederhausen als Rechtsanwalt beim Landgericht Waldshut,

unterm 11. August d. J. Referendär Dr. Heinrich Müller aus Heidelberg als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Heidelberg und zugleich beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Heidelberg und

unterm 30. August d. J. Referendär Hermann Rünzig aus Giffenheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim zugelassen, endlich

Rechtsanwalt Karl Bender, welcher die Zulassung beim Amtsgericht Baden-Baden aufgegeben und seinen Wohnsitz nach Karlsruhe verlegt hat, in der Anwaltsliste des Amtsgerichts Baden-Baden gestrichen.

Der Herr Erzbisthumsverweser hat die katholische Pfarrei Möhringen, Dekanats Geislingen, dem bisherigen Pfarrer Karl Seeger in Reithaslach verliehen. Derselbe ist am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Die Aenderung von Familiennamen betreffend.

Schuldiener Georg Seiz und seine Ehefrau dahier haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen des am 8. Juni 1895 zu Gleichen, Gemeinde Pfedelbach (Württemberg), geborenen Adam Vort in „Seiz“ umändern zu dürfen.

Etwaiige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 29. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Trefzer.

Vdt. Dietsche.

Die Aenderung von Familiennamen betreffend.

Julie Bergner, Friseurin dahier, hat um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen des am 19. Februar 1888 zu Karlsruhe geborenen Konstantin Julius Schestopal in „Bergner“ umändern zu dürfen.

Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Trefzer.

Vdt. Dietsche.

Veränderungen im Gerichtsvollzieherdienste betreffend.

Gerichtsvollzieher Georg Böhm in Pforzheim ist am 9. September d. J. gestorben.

Gerichtsvollzieher Adolf Kieferle in Bühl wurde zum Amtsgericht Pforzheim, Gerichtsvollzieher Karl Haury in Karlsruhe zum Amtsgericht Bühl, Gerichtsvollzieher Karl Ries in Bruchsal zum Amtsgericht Karlsruhe und Gerichtsvollzieher Georg Geier in Bonndorf zum Amtsgericht Bruchsal versetzt.

Hilfsgerichtsvollzieher Anton Graf in Karlsruhe wurde zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bruchsal und Gerichtsvollzieherdienstverweser Friedrich Kübler in Pforzheim zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bonndorf ernannt.

Karlsruhe, den 30. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

von Neubronn.

Vdt. Dietsche.

Die Errichtung eines Stammguts der Freiherrlich von Hornstein'schen Familie, Ferdinand'scher Linie betreffend.

Durch die Allerhöchste Entschliebung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 12. September d. J. ist zu der Umwandlung des auf den Gemarkungen Binningen, Hofwiesen, Weiterdingen und Hohenstoffeln gelegenen Familienguts der Freiherrlichen Familie von Hornstein, Ferdinand'scher Linie, in Stammgut nach Maßgabe des Statuts vom 10. Oktober 1894 und seines Nachtrags unter dem Vorbehalt der Allerhöchstlandesherrlichen sowie der Rechte Dritter die Bewilligung erteilt worden.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

von Neubronn.

Vdt. Buzengeiger.

Die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Freiburg betreffend.

Der am 2. August d. J. durch das Kapitel der Metropolitankirche zu Freiburg zum Erzbischof von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz erwählte bisherige Pfarrer Dr. Thomas Nörber in Baden ist nach erhaltener Bestätigung Seitens Seiner Heiligkeit des Papstes Leo XIII. am 29. September d. J. in der Metropolitankirche zu Freiburg konsekriert und inthronisirt worden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Buzengeiger.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Freiburg betreffend.

Pfarrer Wolfhard in Ihringen ist auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese Freiburg gewählt, die Wahl ist unter dem 3. d. M. vom Evangelischen Oberkirchenrathe bestätigt worden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Lint.

Die Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 2. Wahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. September 1898 Nr. 884 gnädigst anzuordnen geruht, daß im 2. Wahlbezirk (Amt Meßkirch und Orte vom Amt Stockach) für den in Folge seiner Ernennung zum Ministerialrath im Ministerium des Innern ausgeschiedenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Roderich Straub in Bruchsal, eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung der Geheime Regierungsrath Dr. Groß in Ueberlingen beauftragt werde.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.

Die Rheinische Hypothekenbank, hier die Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber betreffend.

Die Rheinische Hypothekenbank, welcher mit Entschliebung des diesseitigen Ministeriums vom 7. Januar 1872 Nr. 504 — Staatsanzeiger Seite 27 — die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit der Bezeichnung als Pfandbriefe bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Mark, ferner durch die diesseitigen Entschliebungen vom 6. Juli 1876 Nr. 9674 — Staatsanzeiger Seite 200 —, vom 2. September 1881 Nr. 14669 — Staatsanzeiger Seite 318 —, vom 9. April 1884 Nr. 6234 — Staatsanzeiger Seite 152 —, vom 26. Januar 1888 Nr. 1908 — Staatsanzeiger Seite 30 —, vom 10. April 1889 Nr. 7985 — Staatsanzeiger Seite 95 —, vom 4. Mai 1891 Nr. 10621 — Staatsanzeiger Seite 188 —, vom 1. September 1892 Nr. 21895 — Staatsanzeiger Seite 305 —, vom 6. März 1894 Nr. 5999 — Staatsanzeiger Seite 48 —, vom 29. Juli 1895 Nr. 21612 — Staatsanzeiger Seite 309 — und vom 15. Juni 1896 Nr. 17483 — Staatsanzeiger Seite 228 — eine zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebente, achte, neunte, zehnte und elfte Emission von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Höchstbetrage von jeweils dreißig Millionen Mark und mit Erlaß vom 25. Januar 1897 Nr. 2354 eine weitere Emission von Pfandbriefen im Gesamtwerthe von siebenzig Millionen Mark gestattet worden ist, hat nunmehr nach vorausgegangenem Benehmen mit den übrigen Ministerien durch diesseitige Entschliebung vom Heutigen Nr. 28660 die Ermächtigung erhalten, künftighin Pfandbriefe auf den Inhaber bis zum zwanzigfachen Betrag des jeweils voll einbezahlten Aktientkapitals auszustellen und auszugeben.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Ermächtigung erfolgte und unter welchen die Ausgabe der Pfandbriefe stattfinden darf, sind in dem beigedruckten Formular A., nach welchem die letzteren auszufertigen sind, enthalten. Die Zinsscheine und Erneuerungsscheine werden nach den weiter beigedruckten Formularen B. und C. ausgefertigt.

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Pfandbriefe sowie auch mit der Besorgung der Geschäfte eines Pfandhalters im Sinne des § 3 der den Pfandbriefen beigefügten näheren Bestimmungen und der dort angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1892, — die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111), — ist laut Bekanntmachung vom 22. September 1893 (Staatsanzeiger Nr. XXVII) der Großherzogliche Notar Friedrich Woerner in Mannheim und als dessen Stellvertreter Notar Ludwig Wehrauch daselbst beauftragt.

Karlsruhe, den 21. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Baader.

Vdt. Schmitt.

Muster A.

1) Serie . . .

Lit. . . .

Nr. . . .

1) Unverlosbarer

Pfand - Brief

der

Rheinischen Hypotheken-Bank

emittirt auf Grund des Erlasses des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom (Staatsanzeiger für das Großherzogthum Baden, Jahrgang Seite)

über

Mark

verzinslich zu . . . Prozent

2) rückzahlbar zum Nennwerth spätestens innerhalb . . Jahren (vom an).

Gesichert durch das gesetzliche Faustpfandrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft (Gesetz vom 12. April 1892, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII), durch das Aktien-Kapital und den Reservefond.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse

Manuheim, den

Rheinische Hypotheken-Bank.

Für den Aufsichtsrath:

(Unterschrift.)

Für die Direction:

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol.

Mit . . . Zinscheinen vom bis (und Erneuerungsschein).

1) Kann auch weggelassen werden.

2) oder auch:

unkündbar bis dann rückzahlbar zum Nennwerthe spätestens innerhalb . . Jahren.

Nähere Bestimmungen.

§ 1.

Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinliche Pfandbriefe auf den Inhaber mit der Maßgabe aus, daß die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen — und zwar sowohl der auf Grund vorgenannten Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom wie der auf Grund früherer Genehmigungen der Staatsregierung ausgegebenen — Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des einbezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf.

Der Gesamtbetrag zerfällt in Stücke von 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark.

Von dem Werthbetrage der jeweils in Umlauf gesetzten Pfandbriefe darf nie mehr als ein Fünftel auf Stücke von dem angegebenen niedersten Betrage fallen.

§ 2.

Die Pfandbriefe werden von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Die Pfandbriefe werden auf Inhaber ausgestellt, jedoch auf Verlangen des Inhabers von der Gesellschaft auf dessen Namen eingeschrieben.

§ 3.

Die Pfandbrief-Inhaber erhalten zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte gemäß dem Gesetze vom 12. April 1892, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII*), ein Faustpfandrecht an den der Bank zustehenden statuten-

*)

§ 2.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaften auf Grund erworbener Forderungen ausgegeben werden, können Faustpfandrechte bestellt werden.

§ 3.

Die Inhaber solcher Wertpapiere erhalten ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 Konkursordnung an den der Ausgabe zu Grunde liegenden Forderungen dadurch, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber (Pfandhalter) allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen wird.

Die Erfüllung der Vorschriften der Landrechtsätze 2074, 2075 ist zur Wirksamkeit dieses Faustpfandrechts nicht erforderlich.

§ 4.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der ohne Kenntniß des Faustpfandrechts zahlende Schuldner geschützt wird. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechts eine verpfändete Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat.

§ 5.

Der Aussteller wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbstständige Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den über die Forderungen lautenden Urkunden bestimmt bezeichnet sind.

gemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, deren Werthbetrag demjenigen der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

Die mit der Unterschrift des Pfandhalters versehenen Pfandbriefstücke werden der Bank nur gegen entsprechende hypothekarische Deckung zum Verkaufe übergeben.

§ 4.

Die Pfandbriefe sind Seitens der Gläubiger unkündbar; dagegen ist die Bank — unbeschadet der planmäßigen Tilgung nach § 5 — berechtigt, jederzeit sämtliche Pfand-

§ 6.

Die Verpfändung gilt als für alle Werthpapiere (§ 2) erfolgt, wenn nicht erklärt ist, daß sie nur für eine bestimmte Gattung erfolge.

Werthpapiere einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Forderungen ohne Unterschied, ob die Ausgabe vor oder nach der Verpfändung erfolgt ist.

§ 7.

Der Pfandhalter, sowie ein Stellvertreter desselben werden von dem Ministerium der Justiz aus dem Kreise der zum Notariat befähigten Personen in widerruflicher Weise bestellt. Sie unterstehen der Beaufsichtigung dieses Ministeriums.

§ 8.

Der Aussteller hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu ersetzen und für seine Geschäftsführung eine angemessene, von dem Ministerium der Justiz festzusetzende, Vergütung zu gewähren.

§ 9.

Der Pfandhalter vertritt die Gesamtheit der Inhaber bei der Erwerbung, Erhaltung und Ausübung des Faustpfandrechts an Forderungen und an körperlichen Sachen. Er kann insbesondere durch Aufgeben des Gewahrsams der betreffenden Urkunden und Sachen das Faustpfandrecht aufgeben.

Im Uebrigen bleiben für eine Faustpfandbestellung an körperlichen Sachen, welche jedoch nur ausnahmsweise zur vorübergehenden Deckung für ein aufgegebenes Faustpfandrecht an Forderungen eintreten soll, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Geltung.

§ 10.

Der Pfandhalter ist verpflichtet:

- a. dafür zu sorgen, daß das vorgeschriebene Verhältniß des Gesamtbetrags der verpfändeten Forderungen zu dem Gesamtbetrage der im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere aufrecht erhalten werde;
- b. ein Faustpfandbuch in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesamtbetrag der verpfändeten Forderungen jederzeit ersehen werden kann;
- c. die im Hinblick auf § 4 zur Sicherung der Inhaber nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß, soweit erforderlich, die Verpfändung den Drittschuldnern eröffnet und in dem Pfandbuche (Hypothekenbuche, Grundbuche) vorgemerkt wird;
- d. den Aussteller, soweit erforderlich, zur Einhaltung der diesem obliegenden Verpflichtungen anzuhalten;
- e. die Inhaberpapiere, für welche ein Faustpfandrecht bestellt wird, mit der Bescheinigung zu versehen, daß die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden sei.

§ 11.

Der Pfandhalter hat auf Verlangen des Ausstellers das Faustpfandrecht an einer Forderung aufzugeben, sofern eine andere, den Genehmigungsbedingungen entsprechende Forderung von gleicher Höhe zum Faustpfand bestellt oder ein gleicher Betrag von Werthpapieren der betreffenden Gattung ihm zum Gewahrsam übergeben oder sonst das vorgeschriebene Verhältniß des Gesamtbetrages der verpfändeten Forderungen zu dem Gesamtbetrage der im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere aufrecht erhalten wird.

briefe oder einen Theil derselben zur Heimzahlung zu kündigen, insoweit nicht gemäß § 5 Absatz 3 der Kündigungstermin durch den Wortlaut auf Seite 1 der Pfandbriefe hinausgeschoben ist.

§ 5.

Von der Gesamtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe wird jährlich wenigstens ein halb Prozent amortisirt.

Die zur Amortisation erforderlichen Stücke werden durch Kündigung oder freihändigen Rückkauf aus dem Verkehr gezogen.

Der Beginn der Tilgung darf auf nicht länger als 10 Jahre, von dem auf den Pfandbriefen angegebenen Emissionszeitpunkt an gerechnet, hinausgeschoben werden. Sie muß in längstens fünfzig Jahren vom Beginn der Amortisation an vollendet sein.

In dem Verhältniß, in welchem Schuldberschreibungen des niedersten und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangen, findet auch die Amortisation von Stücken der einen und anderen Art statt.

Abgesehen von der gemäß Absatz 1 aus dem Verkehr zu ziehenden Quote hat die Bank das Recht aber nicht die Pflicht, solche Pfandbriefe, bezüglich deren ein Ausschlußurtheil im Aufgebotsverfahren, §§ 829 ff. Zivilprozeßordnung, erlassen ist, auf Antrag des Aufgebotsklägers zu kündigen.

§ 6.

Die Kündigung (§ 4) ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Karlsruher Zeitung zu veröffentlichen.

Die Rückzahlung erfolgt frühestens drei Monate nach der Publikation (Absatz 1) und zwar jeweils nur auf einen Pfandbriefzinsstermin. Einzulösende Pfandbriefe können jeweils nur auf einen solchen Termin außer Verzinsung gesetzt werden.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Rückgabe der gekündigten Pfandbriefe, der nicht fälligen Zinsscheine und der dazu gehörigen Erneuerungsscheine. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt.

§ 7.

Die Zinsen der jeweils auszugebenden Pfandbriefe dürfen nicht unter drei und nicht über fünf vom Hundert betragen. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in drei Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

§ 8.

Als Wohnsitz der Gesellschaft gilt Mannheim.

§ 9.

Bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mannheim sind die auf das Schul-Verhältniß bezüglichen Beweis-Urkunden, nämlich:

1. die notarielle Urkunde über die Gründung der Aktien-Gesellschaft Firma: Rheinische Hypotheken-Bank zu Mannheim, gefertigt am 2. November 1871, die notarielle Urkunde über die konstituierende Generalversammlung vom 28. November 1871 und der Beleg für die Eintragung in's Handelsregister vom 15. Dezember 1871, sowie
2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, vom womit der Rheinischen Hypotheken-Bank das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen auf den Inhaber verliehen wurde, hinterlegt worden.

Auf Grund des Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom und den obigen Bestimmungen entsprechend emittirt die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim die ¹⁾Serie Pfandbriefe im Betrage von Mark verzinslich zu %
 halbjährlich zahlbar am und und zwar:

1) Serie	Lit. A.	in	Stücken	à	M.	2000.—
"	"	"	"	"	"	1000.—
"	"	"	"	"	"	500.—
"	"	"	"	"	"	200.—
"	"	"	"	"	"	100.—

Der unterzeichnete, durch Verfügung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 20. August 1893 (Staatsanzeiger Nr. XXVII) in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Juli 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX) und vom 12. April 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII) ernannte und mit der Beglaubigung beauftragte Pfandhalter beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden ist, daß der Staat aber durch die Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den ten 18

¹⁾ kann auch weggelassen werden.

Muster B.

Zinsschein zum Pfandbrieft		Ser. . . Lit. . . .
Zinsschein Nr. . . .	Litera . . . Serie . . . Nr. . . . über Mark zu % pro Jahr verzinlich. Inhaber empfängt am die halbjährigen Zinsen mit Mark bei unserer Kasse oder bei den auf der Rückseite genannten Zahlstellen. Rheinische Hypotheken-Bank. (Unterschriften.)	Nr. (Verfall.) M.

Rückseite.

Zahlbar bei unserer Kasse (der Rheinischen Kreditbank in Mannheim und deren Filialen, ferner in Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart, München und Straßburg i. E.) Dieser Zinsschein ist nach drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an gerechnet, verzährt.

Muster C.

Ser. . Lit. . . Nr.	Erneuerungsschein zum Zinsscheinbogen des Pfandbrieftes Nr. . . . über Mark, verzinlich zu . . . Prozent. Gegen Rückgabe dieses Scheines werden nach . . . Jahren neue Zinsscheine nebst Erneuerungsschein ausgegeben. Mannheim, Rheinische Hypotheken-Bank. (Unterschriften.)	Pfandbrief der Rheinischen Hypotheken-Bank über Mark zu . . Prozent.
--------------------------------	--	--

Die Wahl des Ausschusses der Thierärzte betreffend.

Da die vierjährige Periode, für welche die im Oktober 1894 gewählten Mitglieder des Ausschusses der Thierärzte bestellt sind, abgelaufen ist, so wird auf Grund des § 4 der diesseitigen Verordnung vom 7. Oktober 1864 (Regierungsblatt Nr. LVI.) eine Neuwahl dieses Ausschusses angeordnet.

Die wahlberechtigten Thierärzte des Landes werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J. ihre Abstimmung schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählers versehen dem Bezirksthierarzt ihres Bezirkes abzugeben.

Da der Ausschuss aus fünf Mitgliedern bestehen soll, so wird jeder wählende Thierarzt seine Wahl auf fünf Angehörige seines Standes zu richten haben.

Die Bezirksthierärzte werden angewiesen, die eingegangenen Stimmzettel sofort nach abgelaufener Wahlfrist unerbroschen anher einzusenden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Schmitt.

Die Hauptprüfung im Forstfache betreffend.

Der Anfang der nächsten Hauptprüfung im Forstfach wird auf

Donnerstag, den 1. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor Beginn derselben unter Vorlage der in Artikel 6 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. März 1879, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), namhaft gemachten Zeugnisse und Nachweisungen bei Großherzoglicher Domänenverwaltung zu geschehen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.